

**Antrag 2022/A/3**  
**AfA Rheinland-Pfalz****Empfehlung der Antragskommission**  
**Überweisen an: Bundestagsfraktion****Bürgergeld gerecht gestalten!**

1 Wir begrüßen den im Koalitionsvertrag ver-  
2 einbarten Paradigmenwechsel im SGB II  
3 (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und  
4 die geplante Einführung des Bürgergeldes.  
5 Die Reform muss so gestaltet werden, dass  
6 sie ein Leben ohne Armut ermöglicht und  
7 die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt  
8 fördert.

**9 1. Regelsätze und Ansprüche**

10 Die Regelsätze für das Existenzminimum  
11 sind so anzupassen, dass sie die Existenz  
12 tatsächlich sichern sowie die spezifischen  
13 Teuerungs- und Inflationsraten berücksich-  
14 tigen. Eine Erhöhung zum 01.01.2022 um le-  
15 diglich 3,00 € (für Kinder 2,00 €) gleicht  
16 noch nicht einmal die Teuerungsrate bei  
17 den Lebensmitteln aus. Hier sehen wir drin-  
18 genden Handlungsbedarf. Der Lebensstan-  
19 dard von Langzeitarbeitslosen muss durch  
20 ein im Extremfall bis zur Rente gezahl-  
21 tes Arbeitslosengeld (I) gesichert werden,  
22 dessen Höhe sich gleichfalls nach dem  
23 letzten Nettoentgelt richtet. Wie bei der  
24 Anschluss-Arbeitslosenhilfe im Prinzip un-  
25 befristet. Anspruchsberechtigung soll sich  
26 nach einer bestimmten Mindestversicher-  
27 ungsdauer richten. Der Anspruch auf Leis-  
28 tungen aus der Arbeitslosenversicherung  
29 besteht nach sechsmonatiger Beschäfti-  
30 gung für die gesamte Dauer der Erwerbs-  
31 losigkeit. Zudem müssen wir uns wie-  
32 der vom Prinzip der Bedarfsgemeinschaften  
33 zugunsten einer individuellen Betrachtung  
34 der einzelnen Arbeitssuchenden ver-  
35 abschieden. Um den Aufgaben der Al-  
36 leinerziehenden gerecht zu werden, dür-

37 fen hier beispielsweise nicht die Regelbe-  
38 darfssätze der Grundsicherung herangezo-  
39 gen werden. Die Regelsätze für Alleiner-  
40 ziehende müssen deutlich über denen der  
41 Grundsicherung liegen. Die derzeit gültigen  
42 Zuschläge gleichen die Zusatzbelas-  
43 tung nicht aus. Das ALG II, künftig Bürger-  
44 geld, muss, wie ursprünglich von der Hartz-  
45 Kommission vorgesehen, deutlich - also et-  
46 wa um 25% - über dem Existenzminimum  
47 liegen.

#### 48 2. Absetzbeträge

49 Es ist wichtig, beim System der Absetzbe-  
50 träge vom Erwerbseinkommen zu bleiben.  
51 Dies schafft den Anreiz, mehr zu arbeiten,  
52 da dann auch der vom Einkommen freiblei-  
53 bende Betrag höher ist. Sinnvoll wäre es, die  
54 Freibeträge für bestimmte Erwerbstätigen-  
55 gruppen zu erhöhen. So sollte für sozial-  
56 versicherungspflichtige Beschäftigung der  
57 Freibetrag höher sein als für einen Minijob.  
58 Auch beim Minijob bestünde die Möglich-  
59 keit, die sozialversicherungspflichtige Vari-  
60 ante zu wählen. Für Alleinerziehende soll-  
61 te der Freibetrag deutlich höher angesetzt  
62 werden, da in diesen Familien nur eine Per-  
63 son einen Freibetrag erwirtschaften kann,  
64 in Zwei- Elternfamilien jedoch beide Eltern-  
65 teile durch Erwerbstätigkeit ein höheres Fa-  
66 milieneinkommen erwirtschaften können.  
67 Die Zuverdienstmöglichkeiten zu erhöhen  
68 ist der falsche Ansatz. Dies schafft nur An-  
69 reize, sich im Niedriglohnsektor im Bereich  
70 der Minijobs zu betätigen, da dann nur so  
71 viel gearbeitet wird, um den maximalen  
72 Freibetrag zu erhalten.

#### 73 3. Zuflussprinzip

74 Das Zuflussprinzip im ersten Monat bei Ar-  
75 beitsaufnahme muss ausgesetzt werden,  
76 da der Arbeitslohn meist am Ende des Mo-

77 nats bezahlt wird und dadurch eine fi-  
78 nanzielle Lücke entsteht. Eine im Monat  
79 der Arbeitsaufnahme eventuell entstande-  
80 ne Überzahlung ist als Bonus/Prämie da-  
81 für anzusehen, dass der /die Leistungsbe-  
82 rechtigte Person eine versicherungspflichti-  
83 ge Arbeit aufgenommen hat. Der Satz 3 im  
84 Absatz 3 des § 11 SGB II ist ersatzlos zu strei-  
85 chen.

#### 86 4. Finanzielle Hilfe von Dritten

87 Es muss anrechnungsfrei möglich sein, dass  
88 z.B. Familienangehörige, Freunde, Solidar-  
89 gemeinschaften oder Vereine Bezieher\*In-  
90 nen von SGB II bzw. Bürgergeld finanziell  
91 unterstützen. Ein jährlicher Betrag von bis  
92 zu 3.000 Euro sollte als leistungsunschäd-  
93 lich angesehen und nicht angerechnet wer-  
94 den.

#### 95 5. Schonvermögen

96 Das Schonvermögen spielt für die Betroffe-  
97 nen eine bedeutende Rolle. Meist stammt  
98 das Vermögen aus langer vorangegange-  
99 ner Arbeit. Wir wollen den Rückgriff auf  
100 wirklich große Vermögen beschränken.  
101 Dies kann Kränkungen, Existenzängste  
102 und Verarmung ebenso vermindern wie  
103 Kontrollbürokratie reduzieren. Wer zur  
104 Miete wohnt und kein Wohneigentum  
105 hat, darf im Volumen des Schonvermö-  
106 gens nicht schlechter gestellt werden als  
107 Betroffene mit Wohneigentum. Letzteres  
108 wollen wir jedoch ausdrücklich schützen.  
109 Die Freigrenze von Vermögen beträgt  
110 mindestens 60.000 Euro. Generell wird  
111 Erwerbseinkommen bis zur Höhe von 200  
112 Euro (Grundfreibetrag) nicht angerechnet,  
113 darüber hinaus gilt ein Freibetrag von 30  
114 %. Ferner sind private und betriebliche  
115 Altersversorgungssysteme bis zum Leis-  
116 tungsfall und danach voll zu sichern und in

117 voller Höhe zu schonen. Eine unschädliche  
118 Beitragsbefreiung während eines Bezugs  
119 von Leistungen nach SGB II bzw. des Bür-  
120 gergeldes für private Altersvorsorge ist  
121 gesetzlich zu verankern.

#### 122 6. Sanktionen und Zumutbarkeit

123 Die bisherigen Sanktionen bei Nichteinhal-  
124 tung von Vereinbarungen sind keine Lö-  
125 sung. Sanktionen müssen durch positive  
126 Anreize (zum Beispiel attraktive Qualifika-  
127 tionsmöglichkeiten und hochwertige Maß-  
128 nahmen der beruflichen Weiterbildung) er-  
129 setzt werden. Niemand darf mehr genö-  
130 tigt werden, schlechtere Arbeitsbedingun-  
131 gen und einen niedrigeren Lohn zu akzep-  
132 tieren (mindestens jeweiliger Branchenta-  
133 rifvertrag). Eine Sanktion ist immer das  
134 letzte Mittel und darf nur in das höhere  
135 neue Bürgergeld, nicht jedoch in das Exis-  
136 tenzminimum und die Wohn- und Energie-  
137 kosten eingreifen. Ferner darf sie jeweils  
138 nicht länger als einen Monat verhängt wer-  
139 den. Der Berufs- und Qualifikationsschutz  
140 ist wiederherzustellen. Die aktuell im SGB  
141 II und im SGB III geltenden Zumutbarkeits-  
142 regeln werden grundlegend überarbeitet.

#### 143 7. Bruttokaltmiete

144 Die Erstattung der Bruttokaltmiete soll  
145 jährlich entsprechend den durchschnittli-  
146 chen Veränderungen der Mieten in der je-  
147 weiligen Region bzw. entsprechend den  
148 einschlägigen gesetzlichen Regelungen an-  
149 gepasst werden. Die Feststellung sollen  
150 die Gremien der jeweils zuständigen kom-  
151 munalen Gebietskörperschaften (Kreistag,  
152 Stadtrat, Gemeinderat) in Kooperation mit  
153 den Jobcentern, Sozialämtern und Mieter-  
154 vereinen übernehmen. Ferner wäre es z. B.  
155 eine Möglichkeit, die Vorgaben des Deut-  
156 schen Vereins für öffentliche und priva-

157 te Fürsorge als Richtschnur zu nehmen.  
158 Hierfür bedarf es keiner Rechtsänderung,  
159 sondern vielmehr einer fachlich korrekten  
160 Ausübung des Ermessensspielraums durch  
161 fachlich qualifiziertes Personal in den Job-  
162 centern.

#### 163 8. Energie- und Wasserkosten

164 Die Energie- und Wasserkosten (Strom, Hei-  
165 zung und Wasser) sind in tatsächlicher  
166 Höhe unter Berücksichtigung von Bausub-  
167 stanz und üblichem Verbrauch zu überneh-  
168 men. Die Regelsätze enthalten für Woh-  
169 nungsinstandhaltung plus Energiekosten  
170 derzeit einen Anteil von 8,8%. (Für eine al-  
171 leinstehende Person sind dies aktuell gera-  
172 de einmal 39,51 €, und das angesichts der  
173 gegenwärtigen Preisentwicklung!).

#### 174 9. Anschaffungen und langlebige Ge- 175 brauchsgüter

176 Für größere begründete Anschaffungen/  
177 langlebiger Gebrauchsgüter muss eine be-  
178 darfsdeckende Einmalleistung nach indivi-  
179 duellem Bedarf (z. B. Kühlschrank, Bett) ge-  
180 währt werden. Die erforderlichen Beträge  
181 sind aus der Regelleistung nicht ansparbar.  
182 Die derzeitige Praxis der Darlehensgewäh-  
183 rung führt zu massiver Ver- und Überschul-  
184 dung der Leistungsempfangenden. Durch  
185 die Einbehaltung aus den Regelsätzen er-  
186 folgt eine langanhaltende oder sogar dau-  
187 erhafte Unterdeckung. In der Regelleistung  
188 ist derzeit ein Anteil von 6,1 % für Innenaus-  
189 stattung, Haushaltsgeräte und Haushalts-  
190 gegenstände vorgesehen. Dies entspricht  
191 aktuell einem Betrag von 27,39 €. (Wie  
192 von diesem Betrag zusätzlich zu laufen-  
193 dem Ausstattungsbedarf Einrichtungsge-  
194 genstände und Haushaltsgeräte in einem  
195 bedarfsgerechten Zeitraum angespart wer-  
196 den können, bleibt der Fantasie des Gesetz-

197 gebers überlassen, ist jedenfalls in Wirk-  
198 lichkeit unmöglich). Deshalb werden die  
199 Anschaffungen von Haushaltsgeräten (so-  
200 genannte „weiße Ware“), orientiert an der  
201 jeweils geltenden höchsten Effizienzklasse,  
202 gesondert gefördert. Die Kosten für Brillen  
203 werden übernommen (wie jetzt schon bei  
204 unter 18-Jährigen). Bei allen Leistungsbe-  
205 rechtigten wird ein Strombudget bis 2.000  
206 kwh (ohne Heizstrom) bzw. das entspre-  
207 chende Äquivalent bei Personen, die mit  
208 Gas kochen, übernommen.

#### 209 10. Strategien zur Armutsvermeidung

210 Die Erfordernisse besonders benachteilig-  
211 ter Bevölkerungsgruppen sind zu ermitteln  
212 und geeignete Strategien der Armutsver-  
213 meidung und Eingliederung ins Erwerbsle-  
214 ben zu entwickeln. Es muss ein Erwerbs-  
215 zuschuss eingeführt werden, der sich bei  
216 der Bedürftigkeitsprüfung und der Trans-  
217 ferhöhe weitestgehend an den Bedingun-  
218 gen der Grundsicherung für Arbeitsuchen-  
219 de orientiert. Für Erwerbstätige ab einem  
220 bestimmten Erwerbseinkommen würde er  
221 Grundsicherung, Wohngeld und Kinderzu-  
222 schlag ersetzen, aber weiterhin im Bereich  
223 der Grundsicherung administriert werden.  
224 Die vorgesehenen Ansprüche auf verwert-  
225 bare Qualifizierungsmaßnahmen anstelle  
226 des Zwangs zur Arbeitsvermittlung sind  
227 ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Zu-  
228 dem sind die Bezieh\*innen von Bürger-  
229 geld/ALG II wieder in die Rentenversiche-  
230 rung mit Beitrags- und Versicherungszeiten  
231 in der Höhe eines halben Entgeltpunktes zu  
232 integrieren. Damit ist auch das Risiko der  
233 Altersarmut zu verringern und der Zugang  
234 zur Grundrente zu erleichtern. Leistungen  
235 für Kinder müssen existenzsichernd und  
236 teilhabefördernd ausgestaltet werden, z.B.

237 durch die Nicht-Anrechnung des Kindergel-  
238 des auf die Leistungen der Grundsicherung  
239 oder durch die Einführung einer auskömm-  
240 lichen Kindergrundsicherung.

241 11. Bildungs- und Teilhabeaufwendungen  
242 Bildungs- und Teilhabeaufwendungen  
243 müssen in tatsächlicher Höhe nach indi-  
244 viduellem Aufwand und Bedarf bewilligt  
245 werden. Der Anteil für Bildung beträgt  
246 derzeit 0,3 % des Regelsatzes. Für einen  
247 Erwachsenen sind dies 1,12 € monatlich,  
248 für Kinder und Jugendliche zwischen 0,71  
249 € und 0,94 €. Zusätzlich gibt es noch  
250 15,00 € pro Monat aus dem Bildungs-  
251 und Teilhabepaket. Eine angemessene  
252 aktive Teilhabe am gesellschaftlichen  
253 und kulturellen Leben scheidet somit  
254 von vorneherein aus. So dürfte es z. B.  
255 einem musikalisch veranlagten Kind kaum  
256 möglich sein, mit diesen Beträgen eine(n)  
257 Musiklehrer(in) bezahlen zu können. Das  
258 Bildungs- und Teilhabepaket ist auch ein  
259 Beispiel für übertriebene bürokratische  
260 Hürden. Der Zugang zu den einschlägigen  
261 Leistungen ist zu entbürokratisieren und  
262 zu vereinfachen.

263 12. Potentiale fördern!

264 Die Potentiale der Menschen zu fördern  
265 war auch bei der Einführung der Grund-  
266 sicherung für Arbeitssuchende nach SGB  
267 II als oberste Maxime ausgegeben wor-  
268 den. Der Slogan lautete „Fördern und For-  
269 dern“. Die Umsetzung erfolgte allerdings  
270 überwiegend im Bereich des Forderns. Wie  
271 im Koalitionsvertrag angelegt, muss daher  
272 die Eingliederungsvereinbarung und deren  
273 Umsetzung auf Augenhöhe erarbeitet an-  
274 statt wie bisher verordnet werden. Arbeit-  
275 suchende dürfen außerdem nicht in de-  
276 qualifizierende oder prekäre Jobs gedrängt

277 werden.

### 278 13. Gute Beratung!

279 Beratung, Arbeitsvermittlung und Qualifi-  
280 zierung werden strikt von allen Geldleis-  
281 tungen getrennt. Die Beratung auf Augen-  
282 höhe ist im SGB I verbindlich als Rechtsan-  
283 spruch in § 14 SGB I Beratung, §§ 13 bis 15  
284 normiert: Aufklärung, Beratung und Aus-  
285 kunft. Jede/r hat Anspruch auf eine um-  
286 fassende soziale Beratung über seine/ihre  
287 Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz-  
288 buch sowohl durch die Behörde als auch zu-  
289 sätzlich durch unabhängige Beratungsein-  
290 richtungen. Das gilt auch für die Bildungs-  
291 und Integrationsberatung mit genauen In-  
292 formationen über Förderungsmöglichkei-  
293 ten für eine gewünschte Berufslaufbahn.  
294 Zuständig für die Beratung sind die Leis-  
295 tungsträger, denen gegenüber die Rechte  
296 geltend zu machen oder die Pflichten zu er-  
297 füllen sind. Dass nun darauf geachtet wer-  
298 den soll, dass das bestehende Gesetz einge-  
299 halten und umgesetzt werden soll, ist aller  
300 Ehren und Mühen wert. Hier und auch für  
301 die Erarbeitung von Teilhabevereinbarun-  
302 gen bedarf es einer entsprechenden quali-  
303 tativen und quantitativen Ausstattung der  
304 Jobcenter.

### 305 14. Personalausstattung

306 Die qualitative und quantitative Personal-  
307 ausstattung in den Jobcentern muss insbe-  
308 sondere im Bereich des Fallmanagements  
309 verbessert werden. Die Leistungsbemes-  
310 sung der zuständige Sachbearbeiter\*Innen  
311 und die daraus abgeleitete Personalbemes-  
312 sung kann nicht länger nach der puren  
313 Anzahl der Leistungsempfangenden und  
314 zu vermittelnden Personen errechnet wer-  
315 den, sondern muss vielmehr an den Be-  
316 dürfnissen und der Zusammensetzung der



317 jeweils betroffenen Leistungsempfänger-  
318 den orientiert werden. Ferner bedarf es ei-  
319 ner ausreichenden Finanzausstattung, um  
320 entweder selbst geeignetes Personal für z.  
321 B. psychisch kranke Leistungsempfänger-  
322 de zu beschäftigen, oder Stellen bei Kom-  
323 munen und Wohlfahrtsverbänden zur Un-  
324 terstützung der Eingliederungsbemühun-  
325 gen zu schaffen und zu sichern. Es müssen  
326 auch Kapazitäten für die Vernetzung von  
327 passgenauen Hilfen im Einzelfall geschaf-  
328 fen werden. Leistungsempfänger bedö-  
329 tigen in vielen Lebensfeldern Unterstüt-  
330 zung und müssen kontinuierlich begleitet  
331 werden. Aktuell sind Maßnahmen auf drei  
332 Monate begrenzt. Dies reicht bei den we-  
333 nigsten aus, um sie „fit für das (Arbeits-) Le-  
334 ben“ zu machen. Diese Drei-Monatsgrenze  
335 sollte auf ihre Wirksamkeit überprüft wer-  
336 den und in einem bedarfsgerechten Um-  
337 fang erhöht werden.

#### 338 15. Rechtsweg

339 Die sofortige Beschreitung des Rechtswegs  
340 (Widerspruch, Klage) muss erhalten blei-  
341 ben. Es darf kein vorgeschaltetes Schlich-  
342 tungsverfahren geben. Ein Schlichtungs-  
343 mechanismus ist ungeeignet, da sich in der  
344 Regel keine gleichberechtigten Partner ge-  
345 genüberstehen, sondern es macht eine, oft-  
346 mals rechtsunkundige, hilfsbedürftige Per-  
347 son gegenüber einer rechtskundigen Be-  
348 hörde einen gesetzlich normierten Rechts-  
349 anspruch geltend.

350

#### 351 **Begründung**

352 Halbherzige Flickschusterei und kosmeti-  
353 sche Reparaturen am Hartz-IV-System hel-  
354 fen der Partei nicht weiter. Der erforderli-  
355 che Neuanfang beginnt mit überzeugender  
356 Selbstkritik und grundlegenden Kurskor-

357 rekturen. Ohne den endgültigen Abschied  
358 von Hartz IV wird es keine „Wiederaufer-  
359 stehung“ der SPD geben. Ziel ist eine sozia-  
360 le Grundsicherung, die den Namen im Un-  
361 terschied zu Hartz IV wirklich verdient, weil  
362 sie armutsfest, bedarfsdeckend und repres-  
363 sionsfrei ist. Schließlich muss die sozia-  
364 le Grundsicherung ohne Sanktionen aus-  
365 kommen, wenngleich die moralische Ver-  
366 pflichtung fortbesteht, dass seinen Lebens-  
367 unterhalt durch Erwerbsarbeit selbst si-  
368 cherstellen muss, wer dazu gesundheitlich,  
369 psychisch und aufgrund seiner beruflichen  
370 Qualifikation in der Lage ist. Viele Men-  
371 schen, die Hartz IV beziehen, schaffen es  
372 zumindest vorübergehend, auch aufgrund  
373 der guten Lage am Arbeitsmarkt, wieder ei-  
374 ne Beschäftigung zu finden. Arbeitsmarkt  
375 Fuß zu fassen oder gar den Leistungsbezug  
376 zu verlassen, gelingt ihnen jedoch häufig  
377 nicht.

378 Wir brauchen eine umfassende Neugestalt-  
379 ung des Transfersystems. Das Leistungs-  
380 system muss insgesamt umgebaut werden,  
381 damit Arbeit sich mehr lohnt als bisher und  
382 Maßnahmen zielgenauer wirken. Das Sys-  
383 tem muss deutlich zu vereinfacht werden,  
384 um die hohe effektive Belastung von nied-  
385 rigen Erwerbseinkommen zu verringern.